Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0176/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2015	Entscheidung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Erläuterung:

<u>Kanalbenutzungsgebühren</u>

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 stellt die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Detail dar. Hiernach sind die zu deckenden Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 386.000 € geringer, was durch die Entnahme von Beträgen aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 327.500 € sowie die sinkenden kalkulatorischen Kosten - insbesondere die kalk. Verzinsung - begünstigt ist.

Die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage sind getrennt nach den zu zahlenden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und ausgewiesen. Die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren sind nahezu gleich geblieben, ebenso sind bei den zu veranlagenden versiegelten qm Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren kaum Veränderungen eingetreten, was sich positiv auf diese Gebührenhöhe auswirkt. Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung sinkt von bisher 3,09 € auf nunmehr 2,92 € pro cbm Frischwasserverbrauch, die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sinkt von bisher 1,00 € auf nunmehr 0,92 € pro qm versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2016 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe sinkt im Jahr 2016 auf 0,97 € je cbm Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleineinleiter nimmt durch die voranschreitende Kanalisierung in den Ortschaften stets ab. Der Verwaltungsaufwand wurde an die gesunkene Zahl der Kleineinleiter angepasst.

Satzung vom xx.12.2015

über die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für das Jahr 2016 - 2,92 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 1,66 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt im Jahr 2016 - 0,92 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Kleineinleiterabgabe beträgt 0,97 €/cbm Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:
Gebührenkalkulation Kanal
Gebührenkalkulation Kleineinleiter